

## Nachträglicher („nachgeschobener“) Eigentumsvorbehalt

§§ 433, 929 S. 1



Nur unter besonderen, **engen Voraussetzungen** zulässig, weil im Verhalten des V bei Anlieferung (Angebot zur bedingten Übereignung) eine Verletzung der kaufrechtlichen Pflicht des V zur unbedingten Übereignung liegt, auf welche sich der K grundsätzlich nicht einzustellen braucht:

1. **Deutliche Erklärung** des EV, nicht an versteckter Stelle oder in kleiner Schrift
2. **Zugang** *bei einer für die die inhaltliche Ausgestaltung von Verträgen beim K zuständige Person*
3. **Kenntnisnahme vom EV für K zumutbar**: kann vom K unter den gegebenen Umständen erwartet werden, dass er den gerade in dieser Form und unter diesen Umständen erklärten EV zur Kenntnis nimmt, d.h. den Lieferschein darauf überprüft? (strenger Maßstab!)